



Per E-Mail
Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

01.07.2021

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

RNB-24-8314.1.7-6-4-3

Herr Schmauß

Telefon
E-Mail

+49 871 808-1814

Juergen.Schmauss@reg-nb.bayern.de

Telefax

+49 871 808 - 1002

Landshut,

09.08.2021

Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 19 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Böbrach beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Böbrach-West“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon		E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut		+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax		Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut		+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel						oder nach Vereinbarung
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	☒ 1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)	
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	☒ 3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)	

Nach RP Donau -Wald B I 1.4 Satz 2 (Grundsatz) soll die Nutzung des Freiraums so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Bewertung der Planung:

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP 6.2.1 raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen. Es gilt daher bei der Standortwahl neben den EEG -Vergütungsmöglichkeiten (hier: landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) auch andere Belange zu berücksichtigen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) o der Konversionsstandorte. Die gegenständliche Anlage soll hingegen in der freien Landschaft ohne jegliche anthropogene Vorprägung errichtet werden. Vorbelastungen im Sinne des LEP sind dort - und auch in dessen näheren Umgebung – nicht zu erkennen. Die in den Unterlagen angeführte Mittelspannungsleitung ist aus hiesiger Sicht keine solche Vorbelastung, da sie durch Grünstrukturen abgeschirmt südlich vom Plangebiet verläuft. Die Lage des geplanten Solarparks entspricht daher dem Bündelungsprinzip von LEP 6.2.3 nicht.

Der geplante Standort mit einer Größe von ca. 3,4 ha liegt in einer attraktiven Kulturlandschaft, die durch unterschiedlich große Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und verstreut liegenden, in die Landschaft eingebettete Einzelanwesen bzw. kleine Siedlungen im Außenbereich, geprägt ist. Ein hoher Biotopflächen- und Wiesenanteil ist wertgebend für die Landschaft, die Teil des Naturparks Bayerischer Wald ist. In diesem Landschaftsraum wäre eine großflächige PV-Anlage wesensfremd und würde einen Fremdkörper am Rande des LSG Bayerischer Wald darstellen. Die Errichtung der Anlage würde die Eigenart des Landschaftsbildes und das Landschaftserleben negativ verändern und steht daher in Konflikt mit RP 12 B I 1.4.

Allerdings ist der Mikrostandort der geplanten PV-Anlage teilweise von Waldflächen umgeben und entfaltet aufgrund der Topographie wohl keine größere Fernwirkung. Die Anlage dürfte daher nur in einem geringen Maß tatsächlich raumwirksam in Erscheinung treten (vgl. RP 12 B II 1.3). Südöstlich des Plangebietes wurden bereits die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Solarparks (Bebauungsplan „SO PV-Anlage Roppendorf“) geschaffen. Offenbar wurde dieser aber bisher nicht errichtet. Dennoch ist diese Planung – insbesondere bei der Analyse der Wirkungen auf das Landschaftsbild - mit zu berücksichtigen. Die Gemeinde sollte jedenfalls darauf achten, dass keine zu große Konzentration von solchen Anlagen entsteht.

Zusammenfassung:

Aus hiesiger Sicht drängt sich der Standort in einer relativ unberührten Landschaft ohne Vorbelastung nicht auf. Andererseits dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der gegebenen Topographie und der umgebenden Waldstrukturen in Grenzen halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmauß
Regierungsdirektor

